

**Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde
über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
i.V.m Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde"**

1.

Für die auf dem beigefügten Übersichts- und Lageplan gekennzeichneten Grundstücke hat die Gemeindevertretung Peenemünde in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2021 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde beschlossen.

Die Änderung wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik- Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ durchgeführt.

Das ca. 100 ha große Plangebiet liegt westlich der Landebahn des Flugplatzes Peenemünde, etwa 2 km nördlich vom Ortskern Peenemünde entfernt. Das unmittelbare Umfeld prägen Grün- und Waldflächen. In südlicher Richtung folgt die Straße der Flughafenering.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 9/1, 9/2 und 1/71 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde und wird durch

- die Flurstücke 10/2 und 10/1 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde im Norden,
- das Flurstück 1/78 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde im Osten,
- das Flurstück 1/71 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde im Süden,
- die Spandowerhagener Wiek, Knaakrückenrinne und Tonnenbankrinne im Westen

begrenzt.

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

2.

Begründung

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien nach wie vor zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 40 bis 45% bis zum Jahr 2025 und mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 zu steigern. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) wurden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen. Gemäß EEG soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mecklenburg-Vorpommern definiert für sich das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 auf

das Fünffache zu erhöhen, wobei eine Steigerung des Anteils von Solarstrom im Betrachtungsraum auf das Dreifache geplant ist.

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Flugplatz Peenemünde“ ermöglicht einem potentiellen Investor die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und bietet der Gemeinde Peenemünde die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter in die Planung zu integrieren, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene beizutragen.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.

Größere Photovoltaik-Anlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang sowie Lage des Vorhabens im Außenbereich wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Vorhabengebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde als Grünfläche, Wiese und Flächen für Wald geführt. Die beabsichtigte Errichtung der Photovoltaik-Anlage beschränkt sich auf Grünflächen bzw. Wiesen, die Flächen für Wald bleiben unberührt. Die Grünfläche gilt aufgrund der erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Böden als versagter Bereich gem. Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und bietet in Anbetracht der anthropogenen Vorbelastung weitgehend alternativlose Voraussetzungen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durch die Gemeinde Peenemünde geändert.

3. Umweltprüfung

Die Planänderung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung sind die mit der Ausweisung des Sondergebietes zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu untersuchen und zu bewerten.

4. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erfolgen.

5. Kostentragung

Die Kosten für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Projektentwickler zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 08.11.2021

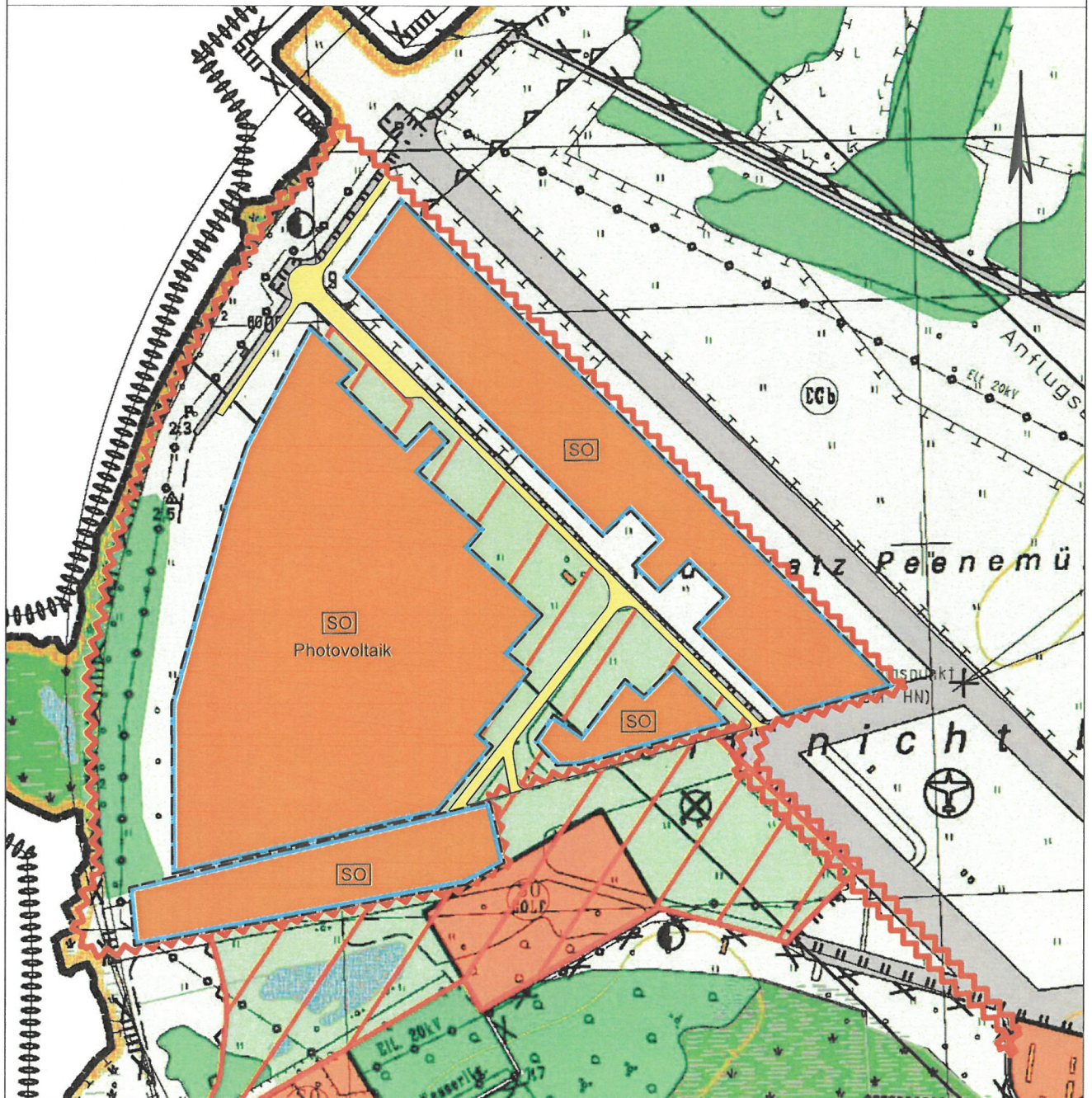

Barthelmes
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Anlage:

Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches für die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde"



Legende:

-  Sonstiges Sondergebiet
Photovoltaik
-  Geltungsbereich
-  Baugrenze
-  Betonflächen
-  Straßenverkehrsflächen
-  Grünflächen
-  Flächen für Wald
-  Wiese
-  versagte Bereiche gemäß
Teilgenehmigung des Ministeriums für
Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V

Plangrundlage: Flächennutzungsplan Gemeinde Peenemünde
Teilgenehmigung vom 18.04.2005

Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 10.000
Stand: November 2020

Die Bekanntmachung erfolgte am 24.11.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 24.11.2021 gez. Lachnit

